

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 116

MAI 2018

Themen dieser Ausgabe:

1. Schufa Eintrag löschen
 2. Verpflichtung zum Ehrenamt
 3. PKV zum Koalitionsvertrag
 4. Ost-West-Rentenangleichung
 5. Verjährungsfristen
 6. Selbsthilfegruppenjahrbuch 2017
 7. Semesterstart
 8. BvLB Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.
-

1. Schufa Eintrag löschen

Sowohl in der Schufa-Zentrale, wie auch in den Büros der Gläubiger sitzen Menschen und keine Maschinen. Fehlerhafte Einträge sind somit keine Seltenheit. Sich stets auf die Korrektheit der Einträge zu verlassen ist demnach keine gute Idee.

Zudem verlässt sich die Schufa zu 100 % auf die Richtigkeit der von z.B. Handyanbietern, Banken oder Internetshops angelieferten Daten. Fehlerhafte Eintragungen sind fast regelmäßig vorprogrammiert. Auch werden bereits bezahlte Verbindlichkeiten nicht immer sofort gelöscht, da der Gläubiger den Zahlungseingang der Schufa erst Monate später meldet, es herrscht in diesem Fall Handlungsbedarf. Der Verbraucher muss die Schufa auf den Fehler aufmerksam machen und auf Löschung des Eintrags bestehen. Die Schufa setzt sich jetzt mit dem Gläubiger in Verbindung, klärt den Sachverhalt und leitet die Löschung ein.

Gemäß § 34 BDSG hat jeder das Recht einmal pro Jahr Auskunft zu erhalten. Zum Beispiel können Sie eine mündliche Auskunft bei einer der Schufa-Geschäftsstellen einholen, sie ist seit 2010 kostenpflichtig.

Quellen und mehr: www.selbstauskunft.com oder www.ihreselbstauskunft.de

2. Verpflichtung zum Ehrenamt

Plötzlich Schöffe! Viele wollen das Amt des ehrenamtlichen Richters übernehmen, anderen passt es nicht in ihr Privat- und Berufsleben. Wer es gerne ausüben will, kann sich dafür noch bewerben. Im Sommer 2018 steht bundesweit die nächste Wahl an. Dann werden die Schöffen ausgewählt, die von 2019 bis 2023 Dienst machen müssen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter. Sie werden für fünf Jahre gewählt. Nur deutsche Staatsbürger zwischen 25 und 70 Jahren und ohne Vorstrafen dürfen Schöffen werden. Bundesweit gibt es nach Schätzungen circa 60.000 Schöffen.

Drei Wege führen zum Ehrenamt. Sie können sich bewerben. Die Fristen sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich und können dort erfragt werden. Für die nächste Wahl können sich zum ersten Mal Schöffen bewerben, die in ihrer zweiten Amtszeit sind. Bislang mussten sie danach eine Zwangspause einlegen. Ab Oktober gilt diese Regel nicht mehr. Verbände, Parteien, Vereine können Personen vorschlagen. Wenn die Liste über Vorschläge und Bewerbungen nicht voll geworden ist, entscheidet am Ende der Zufall. Aus dem Melderegister werden dann infrage kommende Bürger ausgewählt. Die Vorschlagsliste muss mindestens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten aufführen, wie gebraucht werden. Diese Liste kommt zum zuständigen Amtsgericht, dort wählt ein Ausschuss die künftigen Schöffen.

Das Landgericht Hannover hat „Informationen für Schöffen“ ins Internet gestellt.

Zu finden unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de > Informationen für Schöffen

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Schneiderei, 0551 – 347 2650

Informationen über das Amt der Schöffen erhalten Sie auch bei

Deutscher Vereinigung der Schöffen Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. www.schoeffen-nds-bremen.de

Quelle: Landgericht Hannover

3. PKV zum Koalitionsvertrag

Aus einem Newsletter der PKV geht hervor, dass, nachdem Angela Merkel wieder zur Bundeskanzlerin gewählt wurde, nun die Umsetzung des Koalitionsvertrages erfolgen soll, aber es gibt einige die die Vereinbarungen nachträglich in ihrem Sinne umzudeuten versuchen.

So verbreiten zurzeit SPD-Politiker die Legende, die geplante wissenschaftliche Kommission zur Reform der Ärzte-Vergütung solle Vorschläge für eine einheitliche Gebührenordnung für Privatpatienten und gesetzlich Versicherte unterbreiten. Doch nichts dergleichen steht im Koalitionsvertrag. Dort heißt es vielmehr: „Sowohl die ambulante Honorarordnung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (EBM), als auch die Gebührenordnung der Privaten Krankenversicherung (GOÄ) müssen reformiert werden. Es geht also darum, jede Vergütungsart für sich zu modernisieren.“

Die PKV hat ihre Hausaufgaben dafür übrigens bereits gemacht: Ein gemeinsam mit der Ärzteschaft und Vertretern der Beihilfe entwickelter Vorschlag zur Novellierung der GOÄ ist bereits in weiten Teilen fertig. Dieses Konzept bildet den aktuellen Stand der Medizin ab, die - sprechende Medizin - wird deutlich aufgewertet und es ermöglicht die rasche Aufnahme künftiger medizinischer Innovation.

Quelle: www.pkv.de/service/newsletter/newsletterarchiv/koalitionsvertrag

4. Ost-West-Rentenangleichung

Bis zum Jahr 2025 soll es ein einheitliches Recht in den Neuen und alten Bundesländern geben. Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17. Juli 2017 werden die bisher in den neuen Bundesländern noch abweichenden Werte für die Renten- und Beitragsberechnung schrittweise an die Werte in den alten Bundesländern angeglichen. Der Faktor zur Umrechnung der Ost-Entgelte in West-Entgelte fällt zum 1. Januar 2025 weg.

Für Versicherte aus den neuen Bundesländern sollen sich aus den vergleichsweise niedrigen Arbeitsentgelten in der DDR und den noch heute bestehenden Unterschieden im Lohnniveau keine Nachteile bei der Rentenberechnung ergeben. Deshalb werden die Entgelte mit einem gesetzlich festgelegten Faktor in West-Entgelte umgerechnet. Dieser Umrechnungsfaktor wird ab dem 1. Januar 2019 in sieben Schritten abgeschmolzen. Zum 1. Januar 2025 entfällt die Umrechnung der von da ab in den neuen Bundesländern erzielten Entgelte dann endgültig.

Der Umrechnungsfaktor ändert sich immer zum 1. Januar der folgenden Jahre:

2019 = **1.0840**, 2020 = **1.0700**, 2021 = **1.0560**, 2022 = **1.0420**, 2023 = **1.0280**, 2024 = **1.0140**

Quelle und mehr: summa summarum 3/2017

5. Verjährungsfristen

Sollten Sie noch offene Forderungen aus dem vorvorletzten Jahr haben verjähren diese in den meisten Fällen mit Ablauf des 31. Dezember. In der Regel tritt eine Verjährung nach drei Jahren ein (regelmäßige Verjährung). Unterschiede gibt es bei Einkäufen (Kleidung, Möbel, E-Geräte u.a.). Die Rechte verfallen bereits nach zwei, bei Baumängeln erst nach fünf Jahren. Eine regelmäßige

Verjährung liegt immer mit Ablauf des 31. Dezember vor, egal an welchem Tag der Anspruch entstand und Sie davon (theoretisch) Kenntnis hatten, das Jahr zählt. Einer Verjährung vorzubeugen ist der schnellste Weg das Mahnverfahren. Dazu muss gegen den säumigen Zahler das vereinfachte gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Über die Einleitung eines Mahnverfahrens informiert:

- Niedersächsisches Landesjustizportal -

www.justizportal.niedersachsen.de/startseite/p_gerichte_und_staatsanwaltschaften/zivilgerichtsbarkeit/
> [Mahnverfahren](#)

Die §§ 195, 199 Abs. 1 BGB klären über die regelmäßige Verjährungsfrist auf.

Der BGH urteilte am 8. Juli 2010, Az. III ZR 249/09 und am 22. September 2011, Az. III ZR 186/10.

Quelle: Justizportal Niedersachsen

6. Abo-Falle

(Ergänzend zu RB 114 Abs. 6)

Sie sind nach Darstellung im Internet auf ein vermeintlich tolles Angebot hereingefallen, möchten aus dem Vertrag wieder heraus und die erste Rechnung flattert ins Haus.

- Bezahlen Sie die Rechnung nicht, denn wenn Sie das machen wird es als Zustimmung zum Vertrag gewertet. Aus dem Abo kommen Sie dann nur ganz schwer wieder heraus.
- Es folgen unter Umständen drastische Maßnahmen wie Inkassoschreiben oder Klageandrohungen. Ziel ist es, dass verunsicherte Verbraucher dann doch lieber zahlen. Lassen Sie sich nicht einschüchtern, in vielen Fällen ist mit Ihnen ein nicht rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen worden.
- Jetzt müssen Sie reagieren, in dem Sie dem Anbieter unbedingt schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein mitteilen, dass kein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist und daher nicht zahlen werden.

Dazu können Sie auf die Musterschreiben der Verbraucherzentrale zurückgreifen

Hinweis:

Bei online geschlossenen Verträgen haben Sie ohne hin ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Sollte diese Belehrung nach Vertragsabschluss ausgeblieben sein, ist ein Rücktritt aus dem Vertrag innerhalb der nächsten 12 Monate möglich.

Quelle: www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de > Kaufvertragskündigung

7. Selbsthilfegruppenjahrbuch 2017

Das Selbsthilfegruppenjahrbuch 2017 enthält zahlreiche Beiträge aus Selbsthilfegruppen, von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Es steht zu Download zur Verfügung. Die große gesellschaftliche Frage nach unserem Verhältnis zu Fremden findet Widerhall in mehreren Beiträgen, in denen es um selbstorganisierte Initiativen von Migrantinnen und Migranten geht. Andere Beiträge befassen sich zum Beispiel mit der Interessenvertretung der Selbsthilfe nach außen, der Beteiligung von Selbsthilfe an Gremien oder Mitarbeit an Forschungsprojekten.

Download: [Selbsthilfegruppenjahrbuch 2017](#)

Quelle: Website Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

8. Semesterstart

Finanztip schreibt:

„Wenn Sie selbst nicht Student oder Studentin sind, leiten Sie den Newsletter gerne weiter, zum Beispiel an Ihre Kinder, Nichten oder Enkel - die freuen sich bestimmt über die Tipps und das gesparte Geld.“

Wichtiger erscheint mir allerdings, dass dieser Newsletter auch von den Geldgebern, den sogenannten „Finanzierern/Sponsoren“ wie Eltern, Großeltern, Tanten, Onkeln u.a. gelesen wird und der Inhalt umgesetzt werden kann.

Sie als Informierte sind jetzt an der Reihe diesem Wunsch zu entsprechen.

Sie finden den Newsletter unter:

www.finanztip.de/blog/semesterstart- das-muessen-studenten-jetzt-wissen/

Quelle: Finanztip

9. **BvLB**

Aus den beiden Bundesverbänden BLBS und VLW wurde durch Fusion nach erfolgreicher jahrelanger Zusammenarbeit am 11. April 2018 eine neue fachverbandliche und gewerkschaftliche Vertretung.

BvLB - Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V.

Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Fragen der beruflichen Bildung auf der bildungspolitischen Ebene immer weniger aus der Perspektive ihrer verschiedenen Fachrichtungen (kaufmännisch-verwaltend, gewerblich-technisch, sozial-pflegerisch, hauswirtschaftlich oder agrarwirtschaftlich) sondern aus einer eher allgemeineren, grundsätzlicheren berufspädagogischen und berufsbildungspolitischen Perspektive angegangen und gelöst werden.

Der BvLB wird mit gemeinsamer Stimme noch wirksamer die Interessen der Lehrkräfte der Berufsbildung in der Bundesrepublik Deutschland vertreten und durchsetzen.

Quelle: www.bvlb.de
